

Beilage 1347/2015 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode

vorgeschlagen für:
Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung für ein Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich (Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015)

[Direktion Verfassungsdienst: Verf-2013-17201/28]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In **Umsetzung der Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser"** wurde auch das Oö. Wasserversorgungsgesetz einer Überprüfung im Hinblick auf die in der Landesstrategie festgelegten Ziele unterzogen.

Eine Evaluierung der Bestimmungen hat ergeben, dass folgende Anpassungen bzw. Änderungen zweckmäßig sind:

- eine Angleichung mit den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 im Zusammenhang mit dem Anknüpfungsobjekt der Anschlussverpflichtung (Objekt anstelle des Grundstücks),
- eine Angleichung mit den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Anschlussverpflichtung,
- Begriffsschärfungen in Bezug auf diejenigen Wasserversorgungsanlagen und deren konkrete Leitungsbestandteile, an die ein gesetzlicher Anschlusszwang besteht,
- eine begriffliche Trennung von Anschluss- und Bezugszwang,
- erweiterte Möglichkeiten der Erlangung einer Ausnahme vom Bezugszwang,
- die Aufnahme einer Bestimmung über die Einräumung von Zwangsrechten nach dem Vorbild des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001,
- die Schaffung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht für von Wassergenossenschaften versorgten Objekten,
- die gesetzliche Verankerung der organisatorisch neu geregelten Wasserschutzberatung,
- eine bessere Strukturierung des Gesamtaufbaus des Gesetzes.

Die zuvor dargelegten Anpassungen bzw. Änderungen stellen die wesentlichen Punkte dieses Gesetzentwurfs dar.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich zum einen aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, insbesondere im Hinblick auf Aspekte der (über)örtlichen Raumordnung, zum anderen aus § 36 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959). Nach Art. 10 Abs. 2 B-VG ist der einfache Bundesgesetzgeber im Bereich des Wasserrechts befugt, die Landesgesetzgebung zu ermächtigen, zu genau zu bezeichnenden einzelnen Bestimmungen Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Von dieser Kompetenz machte der Bundesgesetzgeber in § 36 WRG 1959 Gebrauch, welcher lautet:

"Anschlusszwang bei öffentlichen Wasserversorgungsanlagen

§ 36

(1) Zur Wahrung der Interessen eines gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsunternehmens kann ein Anschlusszwang vorgesehen, ferner die Einschränkung der Errichtung eigener Wasserversorgungsanlagen oder deren Auflassung dann verfügt werden, wenn und insoweit die Weiterbenutzung bestehender Anlagen die Gesundheit gefährden oder die Errichtung neuer Anlagen den Bestand der öffentlichen Wasserleitung in wirtschaftlicher Beziehung bedrohen könnte. Die näheren Bestimmungen bleiben der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen darf ein Anschlusszwang nur vorgesehen werden, wenn und insoweit die Benutzung solcher Anlagen die Gesundheit gefährden könnte."

Die Regelungen über die Wasserschutzberatung fußen auf Art. 17 B-VG (Organisationskompetenz des Landesgesetzgebers).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen.

Es kommen zwar auf die Gemeinden aufgrund der neugeschaffenen Möglichkeit einer Ausnahme vom Bezugswang zusätzliche Verwaltungsverfahren zu. Demgegenüber wird sich aber auch eine gewisse Entlastung für die Gemeinden aus dem Umstand ergeben, dass die Verwendung von

Nutzwasser zur Gartenbewässerung und ähnliche "Außenanwendungen" künftig nicht mehr vom Anschlusszwang betroffen sein werden und daher diesbezüglich keine Abklärungen im Sinn des derzeitigen § 2 Abs. 3 bis 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz mehr notwendig sind. Eine nähere Abschätzung der konkreten Kostenauswirkungen ist wegen der nicht prognostizierbaren Anzahl von Anträgen auf Ausnahme vom Bezugswang nicht möglich; sie werden aber jedenfalls nur sehr marginal sein.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Vorschriften führen zu keinen zusätzlichen Belastungen der Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und der Wirtschaftstreibenden im Besonderen. Die neu eingeführte Möglichkeit der Ausnahme von der Bezugspflicht ist zwar mit der Verpflichtung zur Vorlage eines Trinkwasserbefunds, der den Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001 in der Fassung der Verordnung BGBl. II 359/2012 entsprechen muss, verbunden. Die Kosten für die Erstellung dieses Trinkwasserbefundes in der Höhe von ca. 150 Euro fallen aber nur dann an, wenn jemand diese Ausnahme von der Bezugspflicht in Anspruch nehmen möchte. Dabei ist auch noch zu berücksichtigen, dass sich die bzw. der Ausnahmerechtliche letztlich die laufenden Benützunggebühren, das sind derzeit laut Voranschlagserlass 2014 pro m³ Wasser mindestens 1,55 Euro (inkl. USt.), ersparen wird.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Der Gesetzentwurf hat keine Landes- und Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu machen.

B. Besonderer Teil

Zum Titel und zur Abkürzung:

Durch die Einführung der offiziellen Abkürzung "Oö. WVG" soll eine korrekte einfachere Zitierung des Gesetzes ermöglicht werden.

Zu § 1 (Ziele und Grundsätze):

§ 1 legt einerseits die Ziele fest, die mit diesem Landesgesetz verfolgt werden (**Abs. 1**). Darüber hinaus werden auch die Grundsätze angesprochen und - in Bezug auf die Organisation der Verteilung von Trinkwasser - näher umschrieben, die den gesetzlichen Regelungen zugrunde liegen und die auch im Vollzug bei konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele dieses Landesgesetzes beachtet werden müssen (**Abs. 2**).

Zu § 2 (Geltungsbereich):

Abs. 1 enthält die übliche Regelung, die in Zweifelsfällen die Abgrenzung zum Bundesrecht ermöglichen soll. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang konkret das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG), BGBl. I Nr. 13/2006, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 67/2014) sowie die darauf gestützte Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012.

Abs. 2 stellt klar, dass andere Landesgesetze nicht berührt werden.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen; Abgrenzung):

Im vorliegenden Landesgesetz werden Begriffe, die teilweise bisher schon ausdrücklich determiniert waren, aus Gründen einer besseren Übersicht in einem eigenen Paragraphen

zusammengefasst. Dabei erfolgen auch gewisse Begriffsanpassungen; konkret ist Folgendes zu beachten:

- Mit der Definition der **Anschlussleitung (Z 1)** ist einerseits klargestellt, dass Verpflichtungen zur Herstellung eines Wasserversorgungsanschlusses nur in Bezug auf die Versorgungsleitungen einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bestehen können. Es gibt also keine Anschlusspflicht an sog. Transportleitungen (= Zubringerleitungen und Hauptleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb eines bestimmten Versorgungsgebiets), und zwar auch dann nicht, wenn ausnahmsweise bereits einzelne Verbraucherinnen und Verbraucher direkt an eine solche Transportleitung angeschlossen sind. Selbstverständlich besteht auch keine Anschlusspflicht an bloße Anschlussleitungen für andere Objekte.

Andererseits wird auch klargestellt, dass die Anschlussleitung mit der Übergabestelle (Hauptabsperrhahn) endet. Eine Anschlusspflicht an bloße Verbrauchsleitungen (Inneninstallationen), die im ausschließlichen Verantwortungsbereich der jeweiligen Objekteigentümerinnen und -eigentümer stehen und daher nicht der Wasserversorgungsanlage als solcher zugerechnet werden können, kommt daher ebenfalls nicht in Betracht.

Vgl. näher zu Abgrenzung der verschiedenen Arten von Wasserleitungen die Begriffsdefinitionen der durch die ÖNORM B 2538 ergänzten ÖNORM EN 805, die allerdings einleitend ausdrücklich erklärt, dass sie keine Auswirkungen auf Eigentumsverhältnisse oder Verantwortlichkeiten für Rohrleitungen oder Anlagen in Wasserversorgungssystemen hat. Zwar ist schon auf Grund der Begriffsdefinition der Z 1 klar, dass die Anschlussleitung als solche zum Verantwortungsbereich der Betreiberin bzw. des Betreibers der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gehört und daher - vorbehaltlich abweichender privatrechtlicher Vereinbarungen - auch von ihr bzw. ihm herzustellen und instand zu halten ist. Allerdings ist die konkrete Herstellung eines Anschlusses nur auf ausdrückliche Veranlassung der bzw. des Anzuschließenden vorzunehmen und überdies enthält das vorliegende Landesgesetz in § 5 Abs. 3, § 6 Abs. 2 Z 4 und § 8 Abs. 1 auch klare Kostentragungsregelungen zulasten der bzw. des Anschlusspflichtigen als eigentlicher Nutznießerin bzw. Nutznießer der Anschlussleitung.

- Das derzeitige Oö. Wasserversorgungsgesetz verfügt einen Anschlusszwang im Verfügungsbereich einer "gemeindeeigenen gemeinnützigen öffentlichen Wasserversorgungsanlage", wobei es das Kriterium "gemeindeeigen" unter Anlehnung an den im Jahr 1973 eingeführten letzten Satz des § 1 Interessentenbeiträge-Gesetzes definiert. Durch die neue Bezeichnung "**Gemeinde-Wasserversorgungsanlage**" (**Z 2**) anstelle "gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage" und die ausdrückliche Festlegung, dass darunter auch solche von der Gemeinde herangezogene Anlagen fallen, deren Betreiberin bzw. Betreiber in direkte Rechtsbeziehung zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern tritt, wird klargestellt, dass Benützungsentgelte - wie teilweise auch bisher

schon praktiziert - auch ohne formale Zwischenschaltung der Gemeinde verrechnet werden können.

- Auch an den Kriterien der **Gemeinnützigkeit** und der **Öffentlichkeit**, die eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage definitionsgemäß aufweisen muss, damit eine Anschlusspflicht an diese Anlage entstehen kann, hat sich gegenüber der bisherigen Rechtslage grundsätzlich nichts geändert (**Z 3 und 5** - vgl. bisher § 1 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz). Bei der Begriffsbestimmung der Gemeinnützigkeit wird allerdings die aktuelle Formulierung des § 15 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 übernommen.
- In Angleichung an die Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes (vgl. dessen §§ 12 f in Verbindung mit der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 1 Z 13) wird nunmehr im Zusammenhang mit der Anschlusspflicht auf **Objekte** statt bisher auf Liegenschaften abgestellt. Ein Objekt im Sinn dieser beiden Landesgesetze ist im Wesentlichen ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird (**Z 4**). Abgestellt wird daher nicht nur auf den Verbrauch von Trinkwasser, sondern es fällt auch ein Gebäude mit einem ausschließlichen Nutzwasserverbrauch unter den Objektbegriff und löst folglich eine Anschlussverpflichtung aus.

In Anlehnung an die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (vgl. das Erkenntnis vom 28.1.2009, ZI. 2008/05/0196) werden unter diese Begriffsdefinition auch leerstehende Gebäude mit einer entsprechenden aufrechten Baubewilligung fallen, weil etwa eine konsensgemäße Nutzung eines baurechtlich bewilligten Wohngebäudes jedenfalls die Verwendung von Trink- und Nutzwasser erwarten lässt.

Eine Ausnahme von der strikten Betrachtung einzelner Gebäude in Bezug auf den dort möglichen Wasserverbrauch gilt - wie auch im Anwendungsbereich des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 - für den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens und darüber hinaus auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen. Diese Ergänzung soll bei der bevorstehenden Novellierung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 auch in dessen Anwendungsbereich übernommen werden.

- Wasserversorgungsanlagen, die von **Wassergenossenschaften** im Sinn des 9. Abschnittes des WRG. 1959 (**Z 6**) betrieben werden, sind ebenfalls als "öffentlich" im Sinn der Z 5 anzusehen, da ein ausdrücklich gewünschter Anschluss von der Versorgerseite her nicht verweigert werden kann, also Kontrahierungszwang besteht. Sie sind darüber hinaus auch "gemeinnützig" im Sinn der Z 3, sodass es gerechtfertigt ist, von einer Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage dann abzusehen, wenn ein Objekt bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt wird (vgl. § 6 Abs.1 Z 2 und die Erläuternden Bemerkungen dazu). Anschlusspflicht an eine genossenschaftliche

Wasserversorgungsanlage besteht aber nur dann, wenn auf Grund einschlägiger Vereinbarungen klargestellt ist, dass sich die Gemeinde dieser Anlage bedient und sie daher (auch) als Gemeinde-Wasserversorgungsanlage im Sinn der Z 2 zu qualifizieren ist.

Die weiter gehende Anschlussverpflichtung im Rahmen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 ("an die öffentliche Kanalisation" [§ 12 Abs. 1 leg. cit.]) ist vor dem Hintergrund der Gewichtung öffentlicher Interessen zu sehen: Während das öffentliche Interesse an einer Sicherstellung der Bevölkerung mit einwandfreiem Trink- und Nutzwasser mit einem sehr hohen Eigeninteresse der betroffenen Verbraucherinnen und Verbraucher einhergeht, ist das Interesse von Einzelpersonen an einer ordnungsgemäßen Entsorgung von Abwässern in der Regel weniger stark ausgeprägt und wesentlich stärker von Kostenüberlegungen überlagert. Dazu kommt das gewichtige öffentliche Interesse am Schutz der Gewässer, das im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung eine vergleichsweise geringere Relevanz hat. Dem wird nicht nur durch die verpflichtende Erstellung von Abwasserentsorgungskonzepten durch die Gemeinde, sondern auch durch eine Anschlussverpflichtung an jede öffentliche Kanalisation Rechnung getragen.

Dieses Landesgesetz versteht im Übrigen die baurechtlichen Begriffe gleichbedeutend mit der in Geltung stehenden Oö. Bauordnung 1994, dem Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie der Oö. Bautechnikverordnung 2013. Für die Auslegung von baurechtlichen Begriffen, wie z.B. "Bau" und "Gebäude", sind daher die jeweils geltenden baurechtlichen Bestimmungen heranzuziehen. Von einer ausdrücklichen gesetzlichen Verankerung dieses selbstverständlichen Grundsatzes wird zur Vermeidung von Umkehrschlüssen in Landesgesetzen, die derartige Bestimmungen nicht enthalten, abgesehen.

Zu § 4 (Förderungen):

Mit der programmatischen Bestimmung des § 4 sollen die ohnehin bereits bestehenden Rahmenbedingungen für die Förderbarkeit von Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft ausdrücklich auch im Rang eines Landesgesetzes bekräftigt und abgesichert werden. Die hier verankerten Grundsätze sind sowohl bei Förderungen, die unmittelbar durch das Land Oberösterreich selbst vergeben werden, als auch im Rahmen der (bloßen) Begutachtung von Förderungsprojekten nach dem Umweltförderungsgesetz des Bundes (UFG) durch das Land zu beachten.

Der zentrale Beurteilungsmaßstab für die Förderbarkeit konkreter Einzelprojekte ist die Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser", welche am 7. Juli 2005 im Landtag einstimmig mit dem allgemeinen Ziel des Schutzes und der Sicherstellung des Trinkwassers bzw. der nachhaltigen Trinkwasserversorgung in Oberösterreich beschlossen wurde.

Ein spezifisches Ziel der Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" ist die Weiterentwicklung und Unterstützung einer zentralen Trinkwasserversorgung in Siedlungsgebieten, die den vielen

einzelnen Hausbrunnen aus Gründen der Versorgungssicherheit sowie aus wasserwirtschaftlicher und finanzieller Sicht vorzuziehen ist. In Streulage, wo wirtschaftlich oder technisch eine öffentliche Versorgung nicht möglich oder sinnvoll ist, stellt der Hausbrunnen, geeignet situiert und am Stand der Technik errichtet, auch zukünftig eine geeignete Wasserversorgung dar.

Als Grundlage für die Erstellung von konkreten lokalen oder regionalen Trinkwasserversorgungskonzepten stehen fachliche Mindestanforderungen in Form einer Leitlinie zur Verfügung, die - ebenso wie die am 31. März 2014 von der Landesregierung beschlossenen Förderungsrichtlinien 2014 des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft - auch im Internet unter "www.land-oberoesterreich.gv.at > Themen > Umwelt > Förderungen > Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft" abrufbar ist.

Zu § 5 (Anschluss- und Bezugspflicht):

§ 5 regelt die Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage im Sinn des § 3 Z 2. An der grundsätzlichen Notwendigkeit der Anschlusspflicht als solcher hat sich seit seiner Einführung im Jahr 1956 nichts geändert, wie sich aus dem Bericht des Ausschusses für volkswirtschaftliche Angelegenheiten betreffend das Gesetz über den Anschluss an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen von Gemeinden (Gemeinde-Wasserversorgungsgesetz) vom 25. Juni 1956 zeigt, dem u.a. Folgendes zu entnehmen ist:

"Der Anschlusszwang ist im öffentlichen Interesse erforderlich, weil an Stelle einer Unzahl kleiner, nicht geschützter oder nicht zu schützender, unkontrollierbarer und nicht einwandfreier Wasserversorgungsanlagen große gemeinsame Wasserversorgungsanlagen treten sollen, die infolge entsprechender Schutzmaßnahmen und sanitärer Überwachung die Gewähr dafür bieten, dass die Bevölkerung mit dem erforderlichen einwandfreien Trink- und Nutzwasser versorgt wird. Dieses Ziel muss auch gegen den Widerstand Einzelner erreichbar sein."

Abs. 1 normiert die gesetzliche Anschlusspflicht unter bestimmten Voraussetzungen. Die Klarstellung in Bezug auf den Abstand von 50 m erfolgte - wie bisher - im Hinblick auf die dazu ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach dieser Abstand in der Luftlinie zu messen ist. In diesem Zusammenhang ist auf die Begriffsbestimmung "Objekt" (§ 3 Abs. 1 Z 4) hinzuweisen, mit der klargestellt wird, dass nur für solche Gebäude Anschlusszwang besteht, bei deren bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird.

Diese neue in Angleichung an die §§ 12 f Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 vorgesehene Bestimmung stellt bei der Frage der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage auf die neu definierten **Objekte** ab. Obwohl bisher grundsätzlich auch unbebaute Liegenschaften zum sog. "Versorgungsbereich" einer Wasserversorgungsanlage zählten (§ 1 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz), bestand Anschlusszwang auch nach der bisherigen Rechtslage nur für Objekte, die als "Gebäude und Anlagen einschließlich der jeweils dazugehörigen Grundstücke, in denen Wasser verbraucht wird" definiert waren (vgl. § 1 Abs. 1

Oö. Wasserversorgungsgesetz). Damit war der Begriff "Objekte" in § 1 Abs. 1 Oö. Wasserversorgungsgesetz weiter gefasst als der des Objektes gemäß § 2 Abs. 1 Z 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, der sich nur auf Gebäude bezieht. Ein unbebautes Grundstück - ein Grundstück also, auf dem sich keine "Gebäude und Anlagen" befinden - unterlag allerdings auch nach der bisherigen - unnötig kompliziert formulierten Rechtslage - nicht dem Anschlusszwang an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 21.1.2009, Zl. 2008/17/0131).

Die Anpassung der Objektdefinition an das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Abstellung nunmehr auf bestimmte Gebäude anstatt bisher auf die Grundstücksgrenze) hat - in Verbindung mit dem 50 m-Bereich - zur Folge, dass weniger Objekte in den Pflichtanschlussbereich fallen; dies gilt vor allem für landwirtschaftliche Gebäude(komplexe).

Die Anschlusspflicht besteht wie bisher nur an Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen (vgl. dazu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 6). Eine Bestimmung des Versorgungsbereiches von Wasserversorgungsanlagen ist nun ebenso wenig erforderlich wie im Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001. Während bisher zum Versorgungsbereich u.a. jede Liegenschaft zählte, deren kürzeste Entfernung zu einer Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 m betrug, ist nun für die Anschlusspflicht die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem Messpunkt des Objektes und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage von nicht mehr als 50 Meter maßgeblich. Der Messpunkt wird ermittelt, indem der am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringende Teil des Objektes auf den Erdboden projiziert wird. Zur Definition der Versorgungsleitung vgl. die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 1).

Abs. 2 stellt ausdrücklich klar, dass die Anschlusspflicht neben einer Zusage der Deckung des gesamten Wasserbedarfs der bzw. des Anschlusspflichtigen weiterhin auch die Wirkung hat, dass die Entnahme von Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgen darf. Diese Wirkung wird im vorliegenden Landesgesetz ausdrücklich als "Bezugspflicht" bezeichnet und damit klar von der Anschlusspflicht als solcher unterschieden. Da die Nutzung von Wasser außerhalb von Objekten, zB für Grünanlagenpflege (Gartenbewässerung), Reinigen von Außenflächen, Tiertränken auf Weiden uä. nicht von der Bezugspflicht umfasst ist, ist dafür auch keine Ausnahme nach § 7 erforderlich.

Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Diese neue im **Abs. 3** erster Satz geregelte Herstellungsfrist wurde in Anlehnung an das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (siehe dessen § 12 Abs. 2) vorgesehen. Für den Fall, dass eine Anschlusspflicht besteht, sind demnach - ohne dass eine vorherige Bescheiderlassung erforderlich wäre – die notwendigen Einrichtungen zum Anschluss fristgerecht herzustellen. Für die Verwaltungspraxis in den Gemeinden wird es daher empfehlenswert sein, die Anschlussverpflichteten mittels formlosen Schreibens auf das Bestehen der Anschlussverpflichtung hinzuweisen. Wird der Verpflichtung zum Anschluss nicht

nachgekommen, hat die Behörde mittels Leistungsbescheid gemäß § 5 Abs. 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 in Verbindung mit § 59 Abs. 2 AVG diese Verpflichtung zur Herstellung der zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen unter Einräumung einer angemessenen Frist zu verfügen. Dieser Bescheid ist - für den Fall, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes dieser Verpflichtung nicht nachkommt, von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu vollstrecken. Ein vorheriges bescheidmäßiges Feststellungsverfahren vor Erlassung eines Leistungsbescheides ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage künftig nicht mehr vorgesehen.

Ein Anschluss an eine Gemeindegewässerversorgungsanlage darf im Übrigen gemäß der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs erst dann durchgesetzt werden, wenn die Gemeindegewässerversorgungsanlage gemäß § 121 Abs. 1 WRG 1959 wasserrechtlich überprüft worden ist (vgl. das Erkenntnis vom 13.11.1990, Zl. 90/07/0052).

Die übrigen Bestimmungen des Abs. 3 über die Herstellung und die Instandhaltung der notwendigen Anschlusseinrichtungen sowie die diesbezügliche Kostentragungspflicht entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Bestimmungen des § 2 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz. Das vorliegende Landesgesetz geht in diesem Zusammenhang von dem Konzept aus, dass die gesamten Kosten für die Herstellung des Anschlusses eines konkreten Objekts an die Gemeindegewässerversorgungsanlage von der bzw. dem Anschlusspflichtigen zu tragen sind. Das betrifft nicht nur die Kosten für die Errichtung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrventil, sondern auch die Kosten für die Wiederherstellung von bestehenden Anlagen, die im Zuge der Anschlusserichtung beeinträchtigt wurden, wie etwa aufgerissene Straßen oder durchgebrochene Mauerfundamente usw., einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 (vgl. § 6 Abs. 2 Z 4).

Die eigentliche Herstellung der Anschlusseinrichtungen bis einschließlich der Übergabestelle obliegt allerdings auf Veranlassung der bzw. des Anschlusspflichtigen grundsätzlich - sofern nicht im Einzelfall konkret etwas anderes vereinbart wurde - der Betreiberin bzw. dem Betreiber der Gemeindegewässerversorgungsanlage, ohne dass dies einer besonderen gesetzlichen Regelung bedarf (vgl. in dem Zusammenhang auch die Erläuterungen zu § 3 Z 1).

Außerdem wird klargestellt, dass die bzw. der Anschlusspflichtige auch weiterhin die Kosten für die Instandhaltung der Anschlusseinrichtungen zu tragen hat.

Abs. 4 ordnet nunmehr ausdrücklich gesetzlich an, dass sichergestellt sein muss, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann (vgl. auch § 6 Abs. 3 und § 7 in Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht bzw. der Bezugspflicht). Der Einbau eines Absperrschiebers, der letztlich ja auch eine Verbindung der Leitungen ermöglichen würde, genügt diesen Anforderungen nicht.

Hingegen werden die Bestimmungen des § 2 Abs. 3 bis 5 des bisherigen Oö. Wasserversorgungsgesetzes nicht in das vorliegende Landesgesetz übernommen: Da eine Weiterbenutzung des eigenen Wassers innerhalb von Gebäuden wegen § 5 Abs. 2 ohnehin unzulässig ist, sofern nicht ausdrücklich Ausnahmen gemäß § 6 gewährt werden, und "Außenanwendungen" im vorliegenden Gesetz grundsätzlich nicht geregelt sind, ist eine gesundheitsgefährdende Weiterbenutzung eigenen Wassers im Rahmen des Anwendungsbereichs des vorliegenden Landesgesetzes gar nicht denkbar. Die bisherige Pflicht zur Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen und zur Anzeige der beabsichtigten Errichtung einer neuen Wasserversorgungsanlage ist daher überschießend, da sie die Freiheit der Bürgerinnen und Bürger beeinträchtigt, Wasserversorgungsanlagen zu solchen Zwecken aufrecht zu erhalten bzw. zu errichten und zu betreiben, die ohnehin nicht von der Anschlusspflicht erfasst sind. Die allfällige Vorsorge gegen Unfallgefahren, die von nicht ordnungsgemäß aufgelassenen Wasserversorgungsanlagen ausgehen könnten (Stichwort "gefährliche Abdeckungen"), ist jedenfalls kein Zweck, der im Rahmen des vorliegenden Landesgesetzes verfolgungswürdig wäre (vgl. § 1).

Abs. 5 sorgt dafür, dass säumige Anschlusspflichtige gezwungen werden können, den Anschluss herzustellen. Gleichzeitig ist dabei auch festzulegen, unter welchen Auflagen und Bedingungen bestehende Anlagen weiterverwendet werden dürfen.

In Anlehnung an die Bestimmung des § 12 Abs. 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 wird nunmehr auch im Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 gesetzlich die Erlassung eines Leistungsbescheides zur Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist für den Fall vorgesehen, dass die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objektes der Verpflichtung nach § 5 Abs. 2 nicht nachkommt. Mit diesem Bescheid kann die Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen (z.B. Vorschreibung der Trennung der Versorgungssysteme,...) erforderlich sein. Jedenfalls hat dieser Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 zu enthalten. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrages nach § 6 Abs. 2 statt. Zur Vollstreckung dieses Bescheides ist die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zuständig. Ein vorheriges Feststellungsverfahren bzw. die Erlassung eines Bescheides zur Feststellung der Anschlusspflicht ist nicht mehr vorgesehen.

Zu § 6 (Ausnahmen von der Anschlusspflicht):

Wie bisher besteht keine Anschlusspflicht für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen (**Abs. 1 Z 1**). Diese Regelung basiert auf § 36 Abs. 2 WRG 1959, nach welchem gegenüber Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen ein Anschlusszwang nur unter dem Aspekt möglicher Gesundheitsgefährdungen vorgesehen werden dürfte.

Im **Abs. 1 Z 2** ist eine neue Regelung zugunsten von Wassergenossenschaften (vgl. die Begriffsdefinition in § 3 Z 6) vorgesehen. Demgemäß besteht eine Anschlusspflicht nicht, wenn

Objekte bereits durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden. Diese Regelung entspricht der konsequenten Umsetzung der Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser", welche insofern eine Gleichstellung von kommunalen und genossenschaftlichen Wasserversorgungsunternehmen vorsieht (vgl. dazu näher die Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 6). Das Abstellen auf eine tatsächliche Versorgung bedeutet, dass der Trink- und Nutzwasserbedarf in Objekten auch tatsächlich durch Wasser aus der Genossenschaftsanlage gedeckt wird.

Die im **Abs. 2** eingeräumte Möglichkeit zur Stellung eines Antrages auf Ausnahme von der Anschlusspflicht war bisher im Wesentlichen bereits im ehemaligen § 3 Abs. 2 Oö. Wasserversorgungsgesetz enthalten. Durch die nunmehrige Formulierung des Abs. 2 wird klargestellt, dass die hier vorgesehene Ausnahmegewilligung - anders als bei Bewilligungen gemäß Abs. 3 (!) - nur in Bezug auf bereits bestehende eigene Wasserversorgungsanlagen erteilt werden kann. Neu ist die verfahrensrechtliche Klarstellung und Regelung zur Antragstellung: Nun wird eine Fallfrist von 4 Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5 vorgesehen, in welcher ein Antrag auf Ausnahme von der Anschlusspflicht zu stellen ist. Bereits an dieser Stelle soll bemerkt werden, dass im Zusammenhang mit der Stellung eines Antrages auf Ausnahme von der Bezugspflicht (§ 7) keine Fallfrist vorgesehen ist. Durch die Formulierung "spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5" ist im Übrigen auch klargestellt, dass ein Ausnahmeantrag auch dann gestellt werden kann, wenn kein Bescheid nach § 5 Abs. 5 erlassen wird, weil die bzw. der Anschlusspflichtige das grundsätzliche Bestehen der Anschlusspflicht ohnedies anerkennt.

Ein Verfahren zur Feststellung der Anschlussverpflichtung (vgl. bisheriger § 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz) entfällt. Die verfahrensrechtliche Klarstellung bedeutet eine Vereinfachung der Verfahren.

Während bisher in der Praxis zum Nachweis der Nichtgefährdung gesundheitlicher Interessen die Vorlage eines nicht näher determinierten aussagekräftigen Wasserbefundes durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller notwendig war, sind nunmehr die Anforderungen an den Befund durch Verweis auf die Trinkwasserverordnung klar vorgegeben (**Abs. 2 Z 2**).

Die Anforderungen an die Qualität von Trinkwasser wird durch die Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung - TWV) geregelt. Die Trinkwasserverordnung ist die Umsetzung der EU-Trinkwasser-Richtlinie in Österreichisches Recht. Wasser ist nach der TWV nur dann zum Trinken geeignet, wenn es Mikroorganismen ("Keime"), Parasiten und Stoffe jedweder Art nicht in einer Anzahl oder Konzentration enthält, die eine potentielle ("eine mögliche") Gefährdung der menschlichen Gesundheit darstellt. Durch die Bestimmung des Abs. 2 Z 2 werden die Qualitätsanforderungen der TWV, die an sich nur dann gilt, wenn mehrere Verbraucherinnen und Verbraucher an eine Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, im Rahmen des vorliegenden Landesgesetzes auch zum Maßstab der möglichen Erteilung einer Ausnahmegewilligung gemacht. Entscheidend ist grundsätzlich die

Qualität des Wassers an den Entnahmestellen (also nicht im Brunnen selbst), wobei die konkreten Proben an charakteristischen Wasserentnahmestellen zu entnehmen sind.

Die bisherige Bestimmung des § 3 Abs. 2 Z 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz definierte nicht, was unter den für eine Ausnahme von der Anschlusspflicht maßgeblichen "Kosten für den Anschluss" zu verstehen ist. Für den Begriff der Anschlusskosten und die Ermittlung ihrer Verhältnismäßigkeit war aus dieser Bestimmung nichts zu gewinnen (vgl. die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, ZI. 2009/07/0076, und vom 22.4.2010, ZI. 2008/07/0143). Mit der nunmehrigen Formulierung des **Abs. 2 Z 4** wird klargestellt, dass darunter (ausschließlich) die Kosten für die Herstellung der Anschlusseinrichtungen in einem weiten Sinn zu verstehen sind und jedenfalls die Wasseranschlussgebühr bei der Kostenermittlung nicht zu berücksichtigen ist.

Darüber hinaus ist unter Bezugnahme auf die Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zu bemerken, dass unter den Kosten für den Anschluss, deren Verhältnismäßigkeit an den durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde zu prüfen ist, nur die Kosten gemeint sind, die für die jeweilige Eigentümerin bzw. den jeweiligen Eigentümer im Falle des Anschlusses konkret anfallen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 22.4.2010, ZI. 2008/07/0143).

Auch bisher wurde bei der Verhältnismäßigkeit der Kosten für den Anschluss darauf abgestellt, dass ein Missverhältnis zu den ortsüblichen Kosten bestehen muss; bloße Mehrkosten reichen noch nicht aus. Dieses Missverhältnis wurde bereits bisher jedenfalls bei Erreichen bzw. Überschreiten der doppelten Kosten angenommen; dies wird nun entsprechend gesetzlich festgelegt. Das allfällige Vorliegen eines solchen Missverhältnisses muss von der Behörde im Übrigen nur dann geprüft werden, wenn dafür konkrete Anhaltspunkte vorliegen (siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 30.6.2011, ZI. 2009/07/0076, in der die Beschaffenheit des Grundstückes - also tatsächliche Verhältnisse - als möglicher Grund für eine etwaige Unverhältnismäßigkeit der Kosten angesprochen werden). Derartige Anhaltspunkte müssen von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller im Zuge der Antragstellung oder im Verfahren begründet dargelegt werden (vgl. dazu die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs zum Thema "Mitwirkungspflicht", nach der es der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller obliegt, das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes durch entsprechende Sachbehauptungen geltend zu machen).

Aufgrund des nunmehrigen Abstellens auf den Abstand des anzuschließenden Objektes zur Versorgungsleitung - an Stelle der Liegenschaft als solcher - wird die Kostenproblematik gegenüber der bisherigen Rechtslage wesentlich entschärft sein; insbesondere bei Herstellung eines Anschlusses für ein bereits bestehendes Objekt können aber Kosten entstehen, die den Aufwand für eine Implementierung im Zuge eines Neubaus deutlich übersteigen. Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller auf Erteilung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht hat einen entsprechenden Kostenvoranschlag beizubringen.

Abs. 3 entspricht im Wesentlichen – abgesehen von geringfügigen Umformulierungen - der ehemaligen Regelung des § 3 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz und regelt die Ausnahme vom Anschlusszwang für Nutzwasser unter bestimmten Voraussetzungen, wobei - wie bereits erwähnt - auch Ausnahmegewilligungen für erst zu errichtende neue eigene Wasserversorgungsanlagen erteilt werden können. Die praktische Bedeutung dieser Befreiungsmöglichkeit wird aber im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage sinken, da etwa die Verwendung eigenen Wasser zur Gartenbewässerung und ähnliche "Außenanwendungen" trotz grundsätzlichen Objekt-Anschlusszwangs ohnehin uneingeschränkt zulässig sein wird.

Im verbleibenden Anwendungsbereich des Abs. 3 sind allerdings auch die Anforderungen an Nutzwasser entsprechend den verschiedenen Nutzungsarten immer zu berücksichtigen. Kontaminierte Wässer (chemische und/oder mikrobiologische Belastung) sind zB für Zwecke des Wäschewaschens nicht geeignet. Es ist daher aufgrund des Abs. 3 der Verwendungszweck des Nutzwassers genau zu prüfen. Nutzwasser darf nur für die angegebenen Zwecke und nicht für den menschlichen Genuss bzw. für Trinkwasserqualität erfordernde Benutzungsarten (zB Wasch- und Duschräume) verwendet werden.

Für den Nachweis der Nichtgefährdung gesundheitlicher Interessen wird die Vorlage eines einfacheren Befundes - bspw. in Bezug auf Nutztierhaltungen etwa auch die Stellungnahme eines bzw. einer Veterinärsachverständigen - genügen.

Abs. 4 legt im Einklang mit § 13 Abs. 2 und 4 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 Mitteilungspflichten der bzw. des durch einen Ausnahmegewilligungsbescheid Begünstigten und den Widerruf der Ausnahme fest. Mit Rechtskraft des Widerrufsbescheids lebt die Anschlussverpflichtung gemäß § 5 auf.

Zu § 7 (Ausnahmen von der Bezugspflicht):

Die neu geschaffene Möglichkeit der Ausnahme von der Bezugspflicht ist antragsbedürftig; dem Antrag ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller auch ein Nachweis für die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage anzuschließen, und zwar durch die Vorlage eines Befundes, der den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV) entspricht. Dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein. Weitere Voraussetzung ist, dass Trink- und Nutzwasser aus der eigenen Wasserversorgungsanlage in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt (**Abs. 1**).

Eine Ausnahme von der Bezugspflicht darf nur dann gewährt werden, wenn eine eigene Wasserversorgungsanlage, welche die Kriterien des Abs. 1 Z 1 bis 3 zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllen muss, bereits vor dem Entstehen der Anschlusspflicht bestanden hat. Bei der erforderlichen eigenen Anlage ist auf das Eigentum an derselben abgestellt, sodass es nicht

ausreicht, wenn mit einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein bloßer Wasserliefervertrag abgeschlossen wurde. Nicht erforderlich ist jedoch, dass sich die Anlage im Alleineigentum der Antragstellerin bzw. des Antragstellers befindet, sodass Miteigentümerschaft ausreicht; wird eine Gemeinschaftsanlage in Form einer Wassergenossenschaft betrieben, erübrigt sich natürlich eine Antragstellung nach § 7 Abs. 1, da die Versorgung durch derartige Anlagen von vornherein keine Anschlusspflicht entstehen lässt (vgl. § 6 Abs. 1 Z 2). Zur Vermeidung von Missverständnissen wird auch darauf hingewiesen, dass Gemeinschaftsanlagen in aller Regel ohnehin dem Regelungsregime der TWV unterliegen (vgl. das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs vom 17.9.2014, Zl. 2012/10/0046) und dann daher jedenfalls auch die dort vorgesehenen Überprüfungsintervalle anzuwenden sind.

Die Möglichkeit einer Ausnahme von der Bezugspflicht ist - wie erwähnt - nur für angeschlossene Objekte vorgesehen. In diesem Fall sind aber jedenfalls die Anschlussgebühren nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz zu entrichten. Zu beachten ist auch, dass in vielen Gemeinden im Rahmen der auf § 15 Abs. 3 Z 4 FAG 2008 gestützten Benützungsgebühren auch die Entrichtung einer Grund- oder Leistungsbereitstellungsgebühr vorgesehen ist. Die Einhebung einer solchen Grund- oder Leistungsbereitstellungsgebühr ist auch dann zulässig, wenn eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt wurde, denn die Berechtigung zum jederzeitigen Bezug von Wasser aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage bleibt ja jedenfalls bestehen.

Die Berechtigung betreffend eine Ausnahme von der Bezugspflicht erlischt nach Ablauf der Bewilligungsfrist bzw. bei nicht rechtzeitiger Vorlage eines neuerlichen Trinkwasserbefunds ex lege (**Abs. 2**); ein Erlöschensfeststellungsbescheid ist nicht notwendig. Ein neuerlicher Antrag auf Ausnahme ist aber möglich, weil hier im Gegensatz zu § 6 Abs. 2 Z 1 keine Fallfrist vorgesehen ist. Wenn in der Gebührenordnung der Gemeinde Grund- und Leistungsbereitstellungsgebühren vorgesehen sind, sind diese jedenfalls ab der ex lege wieder aufgelebten Bezugspflicht vorzuschreiben, und zwar auch dann, wenn der tatsächliche Bezug rechtswidriger Weise erst später aufgenommen wurde.

Zu § 8 (Inanspruchnahme fremder Grundstücke):

Die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten wurde in Anlehnung an § 14 des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 vorgesehen. Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümer sollen verpflichtet werden können, die Verlegung einer Anschlussleitung zugunsten eines anderen Objekts zu dulden. Zur Leistung einer allfälligen Entschädigungszahlung wird ausdrücklich die bzw. der der Anschlusspflichtige verpflichtet, obwohl die Anschlussleitung als solche der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zuzurechnen ist.

Wie bereits bei den Erläuternden Bemerkungen zu § 3 Z 1 ausdrücklich ausgeführt wurde, besteht grundsätzlich keine Anschlusspflicht an bloße Anschlussleitungen für andere Objekte. Daher kann durch die Inanspruchnahme fremder Grundstücke gemäß § 8 auch keine Anschlussverpflichtung

für jene Grundeigentümerinnen und -eigentümer entstehen, über deren Grundstück die Zuleitung erfolgt.

Zu § 9 (Wasserleitungsordnung):

Diese Regelung entspricht der bisherigen Regelung des § 4 Oö. Wasserversorgungsgesetz; lediglich dessen Abs. 4 betreffend das Erfordernis einer Einvernehmensherstellung mit der Landesregierung bei der Erlassung der Wasserleitungsordnungen soll künftig entfallen.

Zu § 10 (Wasserschutzberatung):

Die Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser" mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherstellung des Trinkwassers bzw. einer nachhaltigen Trinkwasserversorgung in Oberösterreich wurde am 7. Juli 2005 einstimmig im Landtag beschlossen. Diese Strategie ist unter anderem darauf ausgerichtet, die bestehenden vielfältigen, außerhalb der Ballungsgebiete überwiegend ortsnahe Wassergewinnungs- und Verteilstrukturen zu erhalten und zu stärken. Aufgrund der Siedlungsstruktur in Oberösterreich wird zudem auch künftig die Einzelwasserversorgung in den Streulagen eine bedeutende Rolle für die flächendeckende Trinkwasserversorgung spielen. Um diese überwiegend ortsnahe Trinkwassergewinnung aus unaufbereitetem Grund- und Quellwasser in Oberösterreich erhalten bzw. sichern zu können, ist ein aktiver flächendeckender Grundwasserschutz die notwendige Voraussetzung. Vorrangige Bedeutung kommt dabei auch einer gewässerverträglichen Landwirtschaft zu.

Zudem sind in den agrarisch intensiv genutzten Gebieten Oberösterreichs auch Oberflächengewässer aufgrund von Schadstoffeinträgen aus diffusen Quellen nicht in einem guten Zustand, sodass in Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie Maßnahmen zur Verbesserung des Gewässerzustands solcher Oberflächengewässer zu setzen sind. Die Sicherstellung einer gewässerverträglichen Landwirtschaft erfolgt einerseits durch verschiedenste rechtliche Vorgaben (Wasserrechtsgesetz, Aktionsprogramm Nitrat 2012, Nationaler Aktionsplan Pestizide, Aktionsplan des Landes Oberösterreich, Agrarumweltprogramme), erfordert aber entsprechend der langjährigen Erfahrung in Oberösterreich auch die gezielte Unterstützung, Qualifizierung und Weiterentwicklung der betroffenen Landwirtinnen und Landwirte durch eine unabhängige Beratung.

Wichtig ist daher eine umfassende Wasserschutzberatung, die allen Landwirtinnen und Landwirten offen steht, auch solchen die nicht an freiwilligen Förderungsprogrammen teilnehmen können oder wollen. Dies steht auch im Einklang mit den Vorgaben des Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplans, und schon bisher hat die Wasserschutzberatung in der Praxis einen wichtigen Beitrag zur Verringerung der Grundwasserbelastung und des Schadstoffeintrags in Oberflächengewässer in Oberösterreich geleistet.

Unmittelbarer Anlass für die nunmehrige gesetzliche Verankerung der Wasserschutzberatung ist die Zusammenlegung der Tätigkeiten, die bisher durch den Verein Oö. Wasserschutzberatung ausgeübt wurde und der Bodenschutzberatung, die ihre gesetzliche Grundlage im § 35 des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 hat, einerseits sowie deren Eingliederung in die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich andererseits. Durch die gesetzliche Verankerung soll der Weiterbestand dieser wertvollen Beratungstätigkeiten sichergestellt werden; ein Anpassungsbedarf bei den Bestimmungen des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991 ist mit der faktischen Zusammenlegung der Bodenschutzberatung einerseits und der Wasserschutzberatung andererseits nicht verbunden.

Zu § 11 (Behörden):

In § 11 befinden sich die Zuständigkeitsbestimmungen.

Abs. 1 stellt klar, dass das Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 als Landesausführungsgesetz zu einem Bundesgesetz im Sinne des Art. 10 Abs. 2 B-VG grundsätzlich vom Bund zu vollziehen ist. Praktische Bedeutung kommt dieser Bestimmung im Hinblick auf die Ausübung des Aufsichtsrechts über die Gemeinde durch den Landeshauptmann - und nicht die Landesregierung - zu.

Abs. 2 bestimmt die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut den Magistrat als zuständige Behörde in Angelegenheiten der Regelungen im Zusammenhang mit der Anschluss- und der Bezugspflicht sowie deren Ausnahmen. Die Erlassung einer Wasserleitungsordnung gemäß § 9 obliegt dem Gemeinderat. Alle der Gemeinde nach dem vorliegenden Landesgesetz zukommenden Aufgaben sind Angelegenheiten ihres eigenen Wirkungsbereichs (**Abs. 3**).

Abs. 4 legt die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die Durchführung der Verfahren nach § 8 zur Inanspruchnahme fremder Grundstücke sowie zur Durchführung der Strafverfahren fest.

Zu § 12 (Dingliche Bescheidwirkung):

Die im Verwaltungsverfahren geltende Regel, wonach sich der Bescheid grundsätzlich nur auf die Parteien des Verfahrens bezieht, ist in den Fällen der sogenannten "dinglichen Bescheide" durchbrochen. Solche Bescheide ergehen zwar an eine bestimmte Person, beziehen sich aber derart auf eine bestimmte Sache, dass es lediglich auf Eigenschaften der Sache, nicht auf solche der Person ankommt.

Diese Dinglichkeitswirkung kommt auch Bescheiden nach den §§ 5 bis 7 des vorliegenden Landesgesetzes zu.

Zu § 13 (Strafbestimmungen):

Dieser Paragraph enthält die Strafbestimmungen und legt einen einheitlichen Strafraumen mit einer Höchststrafe von 1.000 Euro fest.

Zu § 14 (Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen):

Abs. 1 enthält die Inkrafttretens-Bestimmung, **Abs. 2** ordnet das Außerkrafttreten des derzeitigen Oö. Wasserversorgungsgesetzes an und die. Abs. 3 bis 5 enthalten Übergangsbestimmungen.

Abs. 3 weist in deklarativer Weise darauf hin, dass Wasserleitungsordnungen, die auf Grund der bisherigen Rechtsgrundlage erlassen wurden, als Wasserleitungsordnungen im Sinn des § 9 des vorliegenden Landesgesetzes anzusehen sind.

Mit der Bestimmung des Abs. 4 soll sichergestellt werden, dass bereits vollzogene Wasserversorgungsanschlüsse, die einer Verpflichtung gemäß der bisherigen Rechtslage entsprechen, jedenfalls auch der Anschlussverpflichtung im Sinn des vorliegenden Landesgesetzes unterliegen. Damit sollen nicht zuletzt auch allfällige Fragen nach einer Rückerstattbarkeit von bereits entrichteten Anschlussgebühren nach dem Interessentenbeiträge-Gesetz eindeutig verneint werden. Klargestellt wird aber auch, dass eine Bezugspflicht nur für solche bereits derzeit angeschlossenen Objekte besteht, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen. Eine weitere Bezugspflicht für Objekte, die außerhalb der 50m-Zone situiert sind, würde eine sachlich nicht rechtfertigbare Sonderverpflichtung gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern solcher Objekte bewirken, die erst später errichtet werden.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich (Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015) nach Vorberatung im Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beschließen.

Linz, am 26. Jänner 2015
Für die Oö. Landesregierung:
Hiegelsberger
Landesrat

Landesgesetz
über die Wasserversorgung im Land Oberösterreich
(Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 - Oö. WVG 2015)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Ziele und Grundsätze
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen; Abgrenzung
- § 4 Förderungen
- § 5 Anschluss- und Bezugspflicht
- § 6 Ausnahmen von der Anschlusspflicht
- § 7 Ausnahmen von der Bezugspflicht
- § 8 Inanspruchnahme fremder Grundstücke
- § 9 Wasserleitungsordnung
- § 10 Wasserschutzberatung
- § 11 Behörden
- § 12 Dingliche Bescheidwirkung
- § 13 Strafbestimmungen
- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 1

Ziele und Grundsätze

(1) Dieses Landesgesetz hat das Ziel einer nachhaltigen Versorgung der Bevölkerung mit quantitativ ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink- und Nutzwasser und orientiert sich bei seinen Regelungen insbesondere an den grundsätzlichen Bekenntnissen der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser".

(2) Die Bestimmungen dieses Landesgesetzes über die Organisation der Verteilung von Trinkwasser werden vom Grundsatz der Stärkung der Gemeinden als gemeinnützige Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung unter besonderer Berücksichtigung der Leistungen von Wassergenossenschaften getragen. Dabei wird auch wirtschaftlichen Einzelinteressen Rechnung getragen, sofern dies aus gesundheitsrechtlichen Gesichtspunkten möglich ist.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Wasserrechtes, des Gewerberechts und des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzrechts berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

(2) Soweit dieses Landesgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, werden sonstige landesgesetzliche Bestimmungen durch dieses Landesgesetz nicht berührt.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Anschlussleitung:** Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucherin bzw. den Verbraucher einschließlich des Absperrventils liefert (Hausanschlussleitung);
2. **Gemeinde-Wasserversorgungsanlage:** gemeinnützige (Z 3) öffentliche (Z 5) Wasserversorgungsanlage, derer sich die Gemeinde zur Erfüllung der ihr obliegenden öffentlichen Aufgaben bedient, auch dann, wenn die Betreiberin bzw. der Betreiber dieser Anlage in direkte Rechtsbeziehung zu den Verbraucherinnen und Verbrauchern tritt;
3. **gemeinnützige Wasserversorgungsanlage:**
Wasserversorgungsanlage, deren Gebühren und Entgelte für die Benützung den Aufwand für die Erhaltung und den Betrieb der Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Anlage entsprechenden Lebensdauer das doppelte Jahreserfordernis nicht übersteigen;
4. **Objekt:**
ein Gebäude, in dem bei bestimmungsgemäßer Nutzung Trink- und/oder Nutzwasser verbraucht wird; mehrere Gebäude, die den Hofbereich eines land- und forstwirtschaftlichen Anwesens bilden, gelten als ein Objekt; dies gilt sinngemäß auch für Betriebsanlagen, die aus mehreren Gebäuden bestehen;
5. **öffentliche Wasserversorgungsanlage:**
Wasserversorgungsanlage, an deren Leitungsnetz der Anschluss innerhalb ihres Versorgungsbereiches und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit allgemein offen steht;
6. **Wassergenossenschaften:**
jene Genossenschaften, welche nach den Bestimmungen des 9. Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG. 1959), BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 54/2014, gegründet worden sind.

§ 4

Förderungen

Eine Förderung des Landes Oberösterreich für Maßnahmen in der Siedlungswasserwirtschaft wird im Bereich Wasserversorgung nur dann gewährt, wenn das Vorhaben im Einklang mit der Oö. Landesstrategie "Zukunft Trinkwasser", insbesondere hinsichtlich volkswirtschaftlich sinnvoller Konzeptionen der Trinkwasserinfrastruktur in der bzw. den betroffenen Gemeinde(n) oder für die betroffene Region, steht. Gegebenenfalls kann die Landesregierung selbst solche lokalen oder regionalen Konzeptionen erstellen oder in Auftrag geben. Dieser Grundsatz gilt sinngemäß auch für die Mitwirkung des Landes Oberösterreich bei der Förderung für die Siedlungswasserwirtschaft durch den Bund.

§ 5

Anschluss- und Bezugspflicht

- (1) Für Objekte besteht Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage, wenn

1. der zu erwartende Wasserbedarf dieser Objekte von dieser öffentlichen Wasserversorgungsanlage voll befriedigt werden kann, und
2. die kürzeste, in Luftlinie gemessene Entfernung zwischen dem auf den Erdboden projizierten am weitesten Richtung Versorgungsleitung vorspringenden Teil des Objektes (Messpunkt) und dem für den Anschluss in Betracht kommenden Strang der Versorgungsleitung der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht mehr als 50 Meter beträgt.

(2) Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden kann. Die Anschlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden, sofern nicht gemäß § 7 eine Ausnahme davon gewährt werden kann.

(3) Die zum Anschluss erforderlichen Einrichtungen des anschlusspflichtigen Objektes sind bei Neubauten vor deren erstmaliger Benützung und bei bestehenden Objekten innerhalb von sechs Monaten nach Fertigstellung der öffentlichen Versorgungsleitung herzustellen. Die Veranlassung der Herstellung obliegt der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes, die bzw. der auch die Kosten für die Herstellung und die Instandhaltung dieser Einrichtungen zu tragen hat.

(4) Im Rahmen des Anschlusses an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist sicherzustellen, dass es zu keinen Verbindungen zwischen allenfalls weiter bestehenden eigenen Wasserversorgungsanlagen und dem öffentlichen Leitungsnetz kommen kann.

(5) Kommt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Objekts ihrer bzw. seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, hat die Behörde mit Bescheid die Herstellung der für den Anschluss erforderlichen Einrichtungen binnen angemessener Frist vorzuschreiben. Sofern die bzw. der zum Anschluss Verpflichtete eine eigene Wasserversorgungsanlage betreibt, sind gleichzeitig auch jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, unter denen eine Weiterverwendung dieser Anlage gemäß Abs. 4 zulässig ist. In diesem Bescheid ist auf die Möglichkeit der Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht nach den Bestimmungen des § 6 hinzuweisen. Ohne Anführung dieses Hinweises findet kein Ablauf der Frist zur Stellung des Antrages nach § 6 Abs. 2 statt.

§ 6

Ausnahmen von der Anschlusspflicht

(1) Anschlusspflicht besteht nicht

1. für Betriebswasserleitungen öffentlicher Eisenbahnen im Sinn des § 2 Eisenbahngesetz 1957, BGBl. Nr. 60/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2013 und der Kundmachung BGBl. I Nr. 205/2013,
2. wenn Objekte (bereits) durch eine Wassergenossenschaft tatsächlich versorgt werden.

(2) Die Gemeinde hat für Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht zu gewähren, wenn

1. dies die Anschlussverpflichtete bzw. der Anschlussverpflichtete spätestens binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheids nach § 5 Abs. 5 beantragt;

2. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung TWV, BGBl. II Nr. 304/2001 idF BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;
3. Trink- bzw. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht und
4. die Kosten der Herstellung der Anschlussleitung und sämtlicher dazugehöriger Einrichtungen, wie insbesondere Drucksteigerungseinrichtungen, Wasserzähler und Hauptabsperrenteil, einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung von Anlagen, die im Zug der Anschlusserrichtung beeinträchtigt werden würden, sowie einschließlich der Leistung von Entschädigungszahlungen im Sinn des § 8 Abs. 1 für die Anschlussverpflichtete bzw. den Anschlussverpflichteten mindestens doppelt so hoch wären wie die durchschnittlichen Anschlusskosten in der Gemeinde.

(3) Die Gemeinde hat überdies auf Antrag eine Ausnahme von der Anschlusspflicht für das Nutzwasser zu gewähren, wenn

1. gesundheitliche Interessen nicht gefährdet werden,
2. Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht,
3. ein selbstständiges Nutzwasserleitungsnetz besteht oder errichtet wird und
4. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen dem eigenen Nutzwasserleitungsnetz und dem aus der öffentlichen Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gespeisten Wasserleitungssystem kommt.

(4) Die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines gemäß Abs. 2 oder 3 von der Anschlusspflicht ausgenommenen Objekts hat der Behörde den Wegfall der für die Ausnahme maßgeblichen Umstände unverzüglich bekannt zu geben. Die Behörde hat mit Bescheid die Ausnahme unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme nicht mehr vorliegen.

§ 7

Ausnahmen von der Bezugspflicht

(1) Die Gemeinde hat für gemäß § 5 angeschlossene Objekte mit zum Zeitpunkt des Entstehens der Anschlusspflicht bestehender eigener Wasserversorgungsanlage auf Antrag eine mit 10 Jahren befristete Ausnahme von der Bezugspflicht zu gewähren, wenn

1. die Eignung des Trinkwassers aus der eigenen Wasserversorgungsanlage von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller durch einen den fachlichen Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TWV), BGBl. II Nr. 304/2001, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 359/2012, entsprechenden Befund nachgewiesen wird - dieser Befund darf nicht älter als sechs Monate sein;
2. Trink- und Nutzwasser in bedarfsdeckender Menge zur Verfügung steht, und
3. auf Dauer sichergestellt ist, dass es zu keiner Verbindung zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage kommt.

(2) Wird eine Ausnahme von der Bezugspflicht gewährt, ist nach Ablauf von fünf Jahren ab Rechtskraft der Ausnahmebewilligung von der Eigentümerin bzw. dem Eigentümer ein neuerlicher Befund gemäß Abs. 1, der nicht älter als sechs Monate sein darf, unaufgefordert der Behörde

vorzulegen. Wird ein solcher Befund nicht innerhalb von fünf Jahren und sechs Monaten ab Rechtskraft der Ausnahmegewilligung vorgelegt, so erlischt die Ausnahmegewilligung.

§ 8

Inanspruchnahme fremder Grundstücke

(1) Ist es für die Herstellung der Anschlussleitung erforderlich, fremden Grund zu benutzen, um den Anschluss an die öffentliche Gemeinde-Wasserversorgungsanlage wirtschaftlich zumutbar herzustellen, hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer des fremden Grundes die Herstellung neuer Anlagen und deren Instandhaltung unter Inanspruchnahme ihres bzw. seines Grundes zu dulden. Dafür gebührt ihr bzw. ihm eine angemessene Entschädigung, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu leisten hat.

(2) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 1 sind über Antrag der betroffenen Eigentümerin bzw. des betroffenen Eigentümers mit Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde aufzuerlegen, sofern kein privatrechtliches Übereinkommen zustande kommt. § 14 der Oö. Bauordnung 1994 ist sinngemäß anzuwenden. Bei der Inanspruchnahme fremden Grundes ist auf berechnete Interessen der betroffenen Eigentümerin bzw. des betroffenen Eigentümers möglichst Rücksicht zu nehmen.

§ 9

Wasserleitungsordnung

(1) Unbeschadet ihres freien Beschlussrechtes in Angelegenheiten der Ausschreibung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen können die Gemeinden im Rahmen dieses Landesgesetzes die näheren Vorschriften über die Durchführung des Anschlusses und über die Bedingungen des Wasserbezuges durch Verordnung erlassen (Wasserleitungsordnung).

(2) Technische und hygienische Vorschriften der Wasserleitungsordnung sind nach gesicherten Erfahrungen der technischen Wissenschaften bzw. der Hygiene zu fassen. Vorschriften hinsichtlich der Wahl von Baumaterial oder der Art der Ausführung von Arbeiten dürfen den zur Tragung der Kosten Verpflichteten nicht über Gebühr und Notwendigkeit belasten.

(3) In der Wasserleitungsordnung kann ferner

1. verfügt werden, dass Wasser nur in beschränkten Mengen abgegeben wird, soweit es die öffentlichen Interessen erfordern;
2. verfügt werden, dass die Wasserleitungseinrichtungen auch innerhalb der Objekte (Innenleitungen im Anschluss an die Übergabestelle) den technischen Erfordernissen entsprechen müssen;
3. die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet werden, die Innenleitungen jederzeit, außer zur Unzeit, durch Organe der Gemeinde überprüfen zu lassen;
4. die Eigentümerinnen und Eigentümer verpflichtet werden, Änderungen an den Innenleitungen und Änderungen im Wasserbedarf, die für die öffentliche Wasserversorgungsanlage von Bedeutung sind, sowie Änderungen im Eigentum der Gemeinde anzuzeigen;
5. die Art und der Ort der Messung des Wasserbezuges bestimmt werden.

§ 10

Wasserschutzberatung

(1) Zur Unterstützung der zielgerichteten und sachgerechten Umsetzung einer gewässerverträglichen Landwirtschaft stellt das Land Oberösterreich nach Maßgabe der vorhandenen Mittel eine unabhängige, freiwillige Beratung der Landwirtinnen und Landwirte zur Verfügung (Wasserschutzberatung). Das Land kann sich bei der Erfüllung dieser Aufgabe ganz oder teilweise Dritter bedienen.

(2) Die Wasserschutzberatung steht allen Landwirtinnen und Landwirten offen.

(3) Die in der Wasserschutzberatung tätigen natürlichen Personen dürfen nicht zum Vollzug hoheitlicher Kontroll- oder Überprüfungsaufgaben herangezogen werden.

§ 11

Behörden

(1) Die Vollziehung dieses Landesgesetzes steht dem Bund zu (Art. 10 Abs. 2 B-VG).

(2) Zuständige Behörde für die in den §§ 5 bis 7 geregelten Angelegenheiten ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister, in Städten mit eigenem Statut der Magistrat. Zuständig zur Erlassung einer Wasserleitungsordnung gemäß § 9 ist der Gemeinderat.

(3) Die der Gemeinde zukommenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

(4) Zuständige Behörde zur Vollziehung der §§ 8 und 13 ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

§ 12

Dingliche Bescheidwirkung

Die Wirksamkeit der nach den §§ 5 bis 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person der Eigentümerin bzw. des Eigentümers des Objektes, auf welches sich der Bescheid bezieht, nicht berührt.

§ 13

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro zu bestrafen, wer

1. als Eigentümerin bzw. Eigentümer eines Objekts trotz Verpflichtung nach § 5 Abs. 5 den bescheidmäßig vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht nachkommt;
2. als Eigentümerin bzw. Eigentümer des Objekts der Bekanntgabepflicht nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt;
- 3 als Verpflichtete bzw. Verpflichteter auf Grund von Bestimmungen einer Wasserleitungsordnung nach § 9 diesen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 14

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 24/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, außer Kraft.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes rechtswirksam bestehende Wasserleitungsordnungen des Gemeinderates gelten als Wasserleitungsordnungen im Sinn dieses Landesgesetzes.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes tatsächlich bestehende Anschlüsse an Gemeinde-Wasserversorgungsanlagen, die einer Verpflichtung gemäß der bisherigen Rechtslage entsprechen, gelten als Anschlussverpflichtungen im Sinn dieses Landesgesetzes. Eine Bezugspflicht besteht nur für solche Objekte, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 erfüllen.

(5) Rechtskräftige Ausnahmegenehmigungen vom Anschlusszwang werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes nicht berührt.